



Zusatzbestimmungen des Hannoveraner Verbandes Fassung vom 20.Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusatzbestimmungen des Verbandes

1. Bestimmungen für Stutenschauen
 - 1.1 Vereinsschauen
 - 1.2 Herwart von der Decken-Schau
2. Richtlinien für die Vergabe der Titel Hannoveraner Prämienstute
3. Richtlinien für die Zuchtstutenprüfung - Stationsprüfung
4. Richtlinien für die Zuchtstutenprüfung - Feldprüfung
5. Richtlinien für die Vergabe des Titels vet+
6. Leistungsstuten
6. Preise des Verbandes
7. Bestimmungen zu den Auktionen des Hannoveraner Verbandes

Schauordnung

1. Bestimmungen für Stutenschauen

1.1 Vereinsschauen

1.1.1 Zulassung

1. Zu verbandsoffiziellen Vereinsschauen sind Hannoveraner und rheinische Stuten sowie Stuten anderer Populationen zugelassen, die in das Hauptstutbuch in eines der Zuchtbücher des Verbandes eingetragen werden können zugelassen. Stuten dürfen grundsätzlich nur einmal pro Jahr auf einer Stutenschau vorgestellt werden. Wenn die Stute bei der ersten Vorstellung noch keine Zuchtstutenprüfung absolviert hat und dann eine Zuchtstutenprüfung ablegt, ist eine wiederholte Vorstellung innerhalb eines Jahres möglich. Stuten, die an einer Zuchtstutenprüfung mit Prämierung oder an einem Hannoveraner Sporttest teilgenommen haben, können dann zu einer verbandsoffiziellen Vereinsschau zugelassen werden, wenn sie bei der Zuchtstutenprüfung mit Prämierung oder dem Hannoveraner Sporttest eine Anwartschaft auf die Hannoveraner Prämie erhalten haben.

2. Zweijährige Stuten dürfen nur ohne Eisen vorgestellt werden.

3. Sechsjährige Stuten müssen mindestens ein ausgetragenes, d.h. dem Verband gemeldetes, offiziell registriertes Fohlen nachweisen.

4. Die Bestimmungen nach Nr. 1 und 2 sind auch Voraussetzung für Familienstuten. Dies gilt auch für Familienstuten, die nicht mehr in Einzelklassen konkurrieren. Innerhalb einer Familie darf eine Stute an den Start gehen, die hinsichtlich der Zuchtleistung nicht die Schaubedingungen erfüllt.

Zwei und mehr Familien aus einem Stutenstamm werden unter der Voraussetzung zugelassen, dass jeweils zwei der in einer Familie ausgestellten Stuten nur einmal konkurrieren.

1.1.2 Klasseneinteilung

Klasse 1: 2jährige, die der Abstammung nach ins Hauptstutbuch eingetragen werden können.

Klasse 2: 3jährige Hauptstutbuchstuten.

I Abt. mit Zuchtstutenprüfung

II Abt. ohne Zuchtstutenprüfung

Klasse 3: 4jährige Hauptstutbuchstuten.

Klasse 4: 5- und 6jährige Hauptstutbuchstuten.

Zu Klasse 3 und 4:

Die Klassen 3 (4-jährige) und 4 (5- und 6-jährige) werden geteilt, sofern in jeder Klasse mindestens vier Stuten ausgestellt werden.

Bei einer genügend großen Anzahl Stuten können Sonderklassen für Halbblut- und Springstuten gebildet werden. Diese Abteilungen können auch altersübergreifend zusammengestellt werden.

Halbblutstuten: Vater oder Mutter sind Vollblüter

Springstuten: Stuten aus dem Programm Hannoveraner Springpferdezucht.

1.1.2 Prämienurkunden erhalten:

1. "Beste Stute der Schau"

2. Hannoveraner Prämienanwärterinnen, nach erfolgreich abgelegter ZSP und Kehlkopfspiegelung (Laryngoskopi; „Tonuntersuchung“)

3. Familien, die mit ersten Preisen ausgezeichnet wurden.

1.3 Herwart von der Decken-Schau

1.3.1 Die Herwart von der Decken-Schau ist die Verbandsstutenschau.

1.3.2 Zulassung,

Zugelassen sind dreijährige Hannoveraner Prämien- und Hauptstutbuchstuten. Die Nominierung erfolgt über die Bezirksverbände., Klasseneinteilung

Innerhalb der Klassen Spring-, Dressur- und Halbblutstuten erfolgt die Klasseneinteilung nach dem Alphabet des Vaters. Familien werden alle fünf Jahre ausgestellt. Hier gelten die Klasseneinteilungen der Vereinsschauen. Siegerstuten

Hier gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Friedrich Jahncke-Schau.

1.3.5 Herwart von der Decken-Preis

Der Herwart von der Decken-Preis, eine Bronzestatue des Standbildes "Hannoversche Mutterstute mit Fohlen" wird für die beste Stutenfamilie einer Herwart von der Decken-Schau vergeben. Mit diesem Preis soll die Zuchtstätte ausgezeichnet werden.

2. Richtlinien für die Vergabe des Titels "Hannoveraner Prämienstute"

Auszeichnung von Stuten mit dem Prädikat "Hannoveraner Prämienstute"

Die Anwartschaft für das Prädikat "Hann.Pr.St." wird vom Hannoveraner Verband nach folgenden Grundsätzen vergeben:

2.1 Die Anwartschaft für das Prädikat "Hann.Pr.St." wird für drei-, vier- und fünfjährige Hauptstutbuchstuten im Rahmen von Stutenschauen und Zuchtstutenprüfungen, die als Zuchtstutenprüfungen mit Prämierung ausgeschrieben sind, vergeben. Außerdem kann die Anwartschaft auf das Prädikat Hann.Pr.St. für vier-, fünf- und sechsjährige Stuten im Rahmen der Hannoveraner Sporttests Dressur, Springen oder Vielseitigkeit vergeben. Die Mutter einer Hannoveraner Prämienanwärterin muss ebenfalls in das Hauptstutbuch eingetragen sein.

2.2 Die ausgewählten drei- und vierjährigen Stuten müssen spätestens bis zum 1. August im Jahr in dem sie fünfjährig werden eine Zuchtstutenprüfung erfolgreich ablegen. Fünfjährige Stuten können die Anwartschaft auf der Stutenschau nur dann erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Stutenschau bereits eine Zuchtstutenprüfung absolviert haben. Um den Anspruch auf die Anwartschaft der Prämie aufrechterhalten zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

	Freispringen	Rittigkeit	Grundgangarten
beidseitig veranlagt	7,0	7,0	7,0
dressurbetont	5,0	Durchschnitt 7,25	
springbetont	Durchschnitt 7,25		6,0

In dem Fall, dass das Ergebnis der erstmals abgelegten Zuchtstutenprüfung nicht mit diesen Mindestnoten absolviert wurde, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

Die Zuchtstutenprüfung kann auch über den Hannoveraner Sporttest Dressur, Springen oder Vielseitigkeit sowie Sporterfolge abgelegt werden. Hierzu müssen in Dressur- bzw. Dressurpferdeprüfungen oder in Spring- bzw. Springpferdeprüfungen

der Klasse L und/ oder höher drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle oder in Vielseitigkeits- bzw. Geländeferdeprüfungen der Klasse A und/oder höher drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle erreicht werden.

2.3 Die Besitzer der ausgewählten Stuten müssen spätestens im Jahr des Erwerbs der Anwartschaft ein Attest vorlegen, dass der Stute ein "Freisein vom Hauptmangel Kehlkopfpeifen" bestätigt. Dabei werden nur Atteste anerkannt, die von hierfür vom Verband benannten Tierärzten ausgestellt sind.

2.4 Das Prädikat "Hannoveraner Prämienstute" wird erst nach der Geburt eines Fohlens zuerkannt. Embryotransfer, das heißt das Austragen eines Fohlens durch eine Empfängerstute ist zulässig.

2.5 Förderprämie

Die Förderprämie wird ab dem Jahr der Vergabe der Hannoveraner Prämienanwartschaft bis zum sechsten Lebensjahr für jedes Jahr, in dem die Stute bedeckt bzw. besamt wurde, gewährt.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderprämie (15.02. jeden Jahres) müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Stute muss eine Hannoveraner Prämienanwärterin bzw. Hannoveraner Prämienstute sein.
2. Die Stute muss eine ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt haben.
3. Die Stute muss frei vom Hauptmangel Kehlkopfpeifen sein.
4. Es muss eine Bedeckung eines für den Hannoveraner Verband eingetragenen Hengstes (Hengstbuch I bzw. Ib) aus dem Vorjahr vorliegen. Auch bei nicht Trächtigkeit muss die Bedeckung vom Hengsthalter gemeldet werden. Förderprämienberechtigt ist der aktuelle Besitzer der Stute zum Auszahlungszeitpunkt. Werden die Bedingungen erst nach dem Auszahlungszeitpunkt erfüllt, erfolgt keine nachträgliche Auszahlung der Förderprämie.

2.7 Der Hannoveraner Verband e.V. vermerkt die Prämierung im Pferdepass.

3. Richtlinien für die Zuchtstutenprüfung

STATIONSPRÜFUNG

3.1 VERANSTALTER

Der Hannoveraner Verband e.V. veranstaltet die Zuchtstutenprüfung auf Station an ausgewählten Orten, die in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

3.2 VORBEREITUNG DER STUTEN

Die Stuten müssen gut anlongiert angeliefert werden. Bei ungenügender Vorbereitung einer Stute hat der Trainingsleiter das Recht, ihre Aufnahme abzulehnen.

3.3 DAUER DER PRÜFUNG

Der Stutentest erstreckt sich über einen Monat und findet im Rahmen der Ausbildungslehrgänge für junge Pferde statt. Im letzten Drittel findet ein Fremdreitertest, am letzten Tag die Abschlussprüfung statt. Über die genauen Termine werden die Stutenbesitzer informiert.

3.4 MINDESTANFORDERUNGEN

(Für Leistungsstutbuch und Hannoveraner Prämienstutenanwärterinnen)

Für die Eintragung in das Leistungsstutbuch Abt. A der FN müssen Stuten aller Altersklassen mindestens eine Gesamtnote von 6.0 erreichen.

Für Hannoveraner Prämienstutenanwärterinnen gelten alternativ folgende Mindestanforderungen:

	Freispringen	Rittigkeit	Grundgangarten
beidseitig veranlagt	7,0	7,0	7,0
dressurbetont	5,0	Durchschnitt 7,25	
springbetont	Durchschnitt 7,25		6,0

Generell ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Jahr der ersten Prüfung möglich.

4. Richtlinien für die Zuchtstutenprüfung

F E L D P R Ü F U N G

4.1 MINDESTANFORDERUNGEN

(für Leistungsstutbuch und Hannoveraner Prämienstutenanwärterinnen)

Für die Eintragung in das Leistungsstutbuch Abt. A der FN müssen Stuten aller Altersklassen mindestens eine Gesamtnote von 6.0 erreichen.

Für Hannoveraner Prämienstutenanwärterinnen gelten alternativ folgende Mindestanforderungen:

	Freispringen	Rittigkeit	Grundgangarten
beidseitig veranlagt	7,0	7,0	7,0
dressurbetont	5,0	Durchschnitt 7,25	
springbetont	Durchschnitt 7,25		6,0

Generell ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Jahr der ersten Prüfung möglich.

4.2 Basis- und Aufbau sowie Turniersportprüfungen

Die Zuchtstutenprüfung kann auch über den Hannoveraner Sporttest Springen, Dressur und Vielseitigkeit sowie Sporterfolge abgelegt werden. Hierzu müssen in Dressur- bzw. Dressurpferdeprüfungen oder in Spring- bzw. Springpferdeprüfungen der Klasse L und/ oder höher drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle oder in Vielseitigkeits- bzw. Geländeprüfungen der Klasse A und/oder höher drei Platzierungen an erster bis fünfter Stelle erreicht werden.

5. Richtlinien für die Vergabe des Titels vet+

Der Titel „Vet Plus“ (Vet+) kann für alle beim Hannoveraner Verband im Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragenen Stuten vergeben werden.

Der Titel wird vergeben, wenn die Stuten folgende Anforderungen erfüllt haben:

- Alle Kriterien der klinischen Untersuchung sind ohne besonderen Befund (klinisches Attest siehe Anlage 1). Die klinische Untersuchung erfolgte durch einen Vertragstierarzt des Hannoveraner Verbandes.
- Röntgenologisch (Bilder ab dem 27. Lebensmonat, Röntgenprotokoll siehe Anlage 2). Wenn die röntgenologische Untersuchung nicht durch einen Vertragstierarzt des Verbandes durchgeführt wird, erfolgt die Befundung der Röntgenaufnahmen durch den Tierarzt in Verden.

zum Ausschluss führen:

- ein OCD-Befund oder eine Einkerbung im Knie oder
- ein OCD-Befund in beiden Sprunggelenken
- eine isolierte Verschattung (Chip) in mehr als drei Gelenken
- ein mittel- bis hochgradiger Spatbefund
- gravierende Strahlbeinbefunde
- gelenksnahe Zysten
- Keine in Bezug auf die klinischen oder röntgenologischen Ausschlusskriterien aufgeführten Operationen durchgeführt wurden (Besitzererklärung, siehe Anlage 3).
- Keine Anzeichen auf Weben, Koppen oder Sommerekzem festzustellen sind (Besitzererklärung, siehe Anlage 3).

6. Leistungsstuten

Hannoveraner, Rheinische und Hessische Hauptstutbuchstuten mit überdurchschnittlichen Erfolgen im Turnier- oder Rennsport, die mindestens ein beim Hannoveraner Verband eingetragenes Fohlen zur Welt gebracht haben, werden auf Antrag des Besitzers mit dem Titel „Leistungsstute“ ausgezeichnet. Bei Stuten anderer Rassen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Eintragung als Leistungsstute. Folgende Leistungen sind hierfür notwendig:

6.1 Leistungsstute Springen

Mindestens fünf Platzierungen an erster bis dritter Stelle in der Klasse M/A bzw. M** (und/oder höher).

6.2 Leistungsstute Dressur

Mindestens fünf Platzierungen an erster bis dritter Stelle in der Klasse M/A bzw. M** (und/oder höher).

6.3 Vielseitigkeit

Mindestens eine Platzierung in der Klasse M an erster bis fünfter Stelle und zwei weitere Platzierungen in der Vielseitigkeit.

5.4 Fahren

Mindestens drei Platzierungen in der Klasse M an erster bis dritter Stelle in kombinierten Fahrprüfungen.

5.5 Rennen

Ein GAG von mindestens 60 kg.

6. Preise des Hannoveraner Verbandes

6.2 Grande-Preis

Diesen jährlich zu vergebenden Preis erhält der Züchter des Hengstes aus der Altersklasse 10 bis 13 Jahre, der nach Ansicht des Zuchtbuchausschuss, mit seinen ersten Nachkommen bereits einen nachhaltig positiven Einfluss auf die Hannoveraner Zucht genommen hat. Ein Hengst benötigt mindestens zwei Jahre veröffentlichte Zuchtwerte im Hannoveraner Jahrbuch Hengste. Hier werden Hengste über drei Jahre in einem Pool zur Auswahl stehen. Als Auswahlkriterium gelten Eigen- und Nachkommenleistungen auf Schauen, Körungen, Auktionen und dem Turniersport.

6.3 Weltmeyer-Preis

Dieser Preis wird in jedem Jahr an die Züchter der Hannoveraner oder Rheinischen Hengste vergeben, die eine herausragende, abgeschlossene Leistungsprüfung im Bereich Dressur (50Tagetest oder 14Tagetest mit zwei Sportprüfungen) abgelegt haben, nicht älter als fünfjährig sind und zum Zeitpunkt der Preisübergabe vom Hannoveraner Verband gekört sind.

6.4 Stakkato-Preis

Dieser Preis wird in jedem Jahr an die Züchter der Hannoveraner oder Rheinischen Hengste vergeben, die eine herausragende, abgeschlossene Leistungsprüfung im Bereich Springen (50Tagetest oder 14Tagetest mit zwei Sportprüfungen) abgelegt haben, nicht älter als fünfjährig sind und zum Zeitpunkt der Preisübergabe vom Hannoveraner Verband gekört sind.

6.5.Friedrich-Jahncke-Preis

Mit dem Friedrich-Jahncke-Preis wird der Züchter der höchstbonitierten Stutenfamilie eines Jahres ausgezeichnet. Der Friedrich-Jahncke-Preis wird jährlich vergeben, mit Ausnahme der Jahre, in denen die Herwart von der Decken-Schau mit Familienwettbewerb durchgeführt wird.

7. Zulassungsbestimmungen zu den Auktionen des Hannoveraner Verbandes

7.1 Bestimmungen zu den Reitpferde-, Zuchtstuten-, und Fohlenauktionen des Hannoveraner Verbandes e.V.

7.1.1 Die Zulassung zu den Hannoveraner Auktionen wird durch den Leiter der Ausbildungs- und Absatzzentrale oder dessen Vertreter an Ort und Stelle mündlich und verbindlich ausgesprochen unter dem Vorbehalt, dass die nachträglich zugesandten Zulassungsbedingungen unterschrieben werden und dass Gesundheitsbefunde aus der tierärztlichen Untersuchung der Auktionsteilnahme nicht entgegenstehen.

7.1.2 Es werden nur Pferde mit einem Abstammungsnachweis (Pferdepass) des Hannoveraner Verbandes e.V. oder seiner Tochterorganisationen zugelassen. Es werden grundsätzlich nur Pferde von Mitgliedern zugelassen,

7.1.5 Pferde im Besitz von Mitarbeitern des Verbandes sind dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

7.2 Bestimmungen zum Verdener Hengstmarkt

7.2.1 Zur Hauptkörung für 2 1/2jährige Junghengste werden nur Junghengste mit einem Abstammungsnachweis (Pferdepaß) des Hannoveraner Verbandes e.V. oder seiner Tochterorganisationen zugelassen. Alle Hengste dieser Körung sollen zum Verkauf stehen. Es muss allerdings auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Hengste vorgestellt werden können, die nicht zum Verkauf stehen.